

# DECKBLATT NR. 10

ZUM BEBAUUNGSPLAN .....Gottingerberg..... GEMEINDE Tiefenbach LKR Passau

## VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr. 10 vom *31. Jan. 1989* hat mit Begründung vom *17.02.89* bis *20.03.89* in der Gemeindekanzlei Tiefenbach öffentlich aus-  
gelesen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch  
Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat  
mit Beschluß vom *13.04.89* dieses Deckblatt gemäß § 10 BauGB  
und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den *14. April 1989*



*Rankl*  
( R a n k l )  
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BauGB dem Landratsamt Passau ange-  
zeigt mit Schreiben vom *17. April 1989*. Das Landratsamt Passau  
hat mit Schreiben vom *21. April 1989* erklärt, daß nach Über-  
prüfung des Bebauungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften  
nicht geltend gemacht wird.

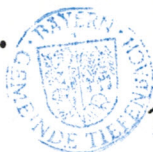
Tiefenbach, den *28. April 1989*



*Rankl*  
( R a n k l )  
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB,  
das ist am *28. April 1989* rechtsverbindlich. Das Deckblatt mit Be-  
gründung liegt ab *28.4.89* zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde-  
kanzlei Tiefenbach öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und  
Zeit seiner Auslegung wurden Ortsüblich durch Anschlag an den  
Gemeindetafeln am *28.04.89* bekannt gemacht.

Tiefenbach, den *28. April 1989*



*Rankl*  
( R a n k l )  
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetz-  
buchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der  
Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger  
öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2  
und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB  
verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der  
Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht  
beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13  
die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen  
Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Inhalt der Änderung:

1. Teilung des Grundstücks Fl.Nr. 1082/1
2. Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082/1
3. Änderung der Firstrichtung im Bereich der Parzelle Fl.Nr. 1081/7

Ziffer 0.1 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert  
"Mindestgröße der Baugrundstücke ca. 300 m<sup>2</sup>"

Begründung und Erläuterung zum Deckblatt Nr. 10  
zum Bebauungsplan "Gottingerberg"

Das Grundstück Fl.Nr. 1082/1 ist derzeit mit einem Doppelwohnhaus und einer unterirdischen Doppelgarage bebaut.

Der Grundstückseigentümer Herr Georg Sonkoly hat mit Kaufvertrag vom 11.11.1988 die östliche Doppelhaushälfte an Frau Doris Bostan verkauft. Sowohl Herr Sonkoly als auch Frau Bostan haben mit Schreiben vom 12.12.1988 die Teilung des Grundstückes beantragt. Herr Sonkoly beabsichtigt außerdem die Errichtung einer Doppelgarage an der Westgrenze des Grundstückes. Desweiteren soll die Firstrichtung des geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 1081/7, Gemarkung Tiefenbach, so geändert werden, wie sie ursprünglich vorgesehen war (Ost-West-Firstrichtung).

Der Gemeinderat hat die Anträge in den Sitzungen am 17.1.1989 und 31.1.1989 behandelt und der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Tiefenbach, den 8. Februar 1989

Gemeinde Tiefenbach



( R a n k l )

1. Bürgermeister